

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

**II-614** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 O72/835-1.1/83

Überstundenleistungen;

Anfrage der Abgeordneten  
Dr. LEITNER und Genossen  
an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 223/J

**238 IAB**

**1983 -11- 28**

**zu 223 IJ**

Herrn  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LEITNER, Dr. FRMACORA und Genossen am 29. September 1983 an mich gerichteten Anfrage Nr. 223/J, betreffend Überstundenleistungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen allgemeinen Darlegungen und der Problematik, die sich insbesondere auf Grund einer Systemumstellung bei der Datenermittlung ergibt, verweise ich auf die Einleitung zur Beantwortung der Anfrage Nr. 215/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechenamtes wurden im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Jahre 1982 1.456.199,30 Überstunden, in den ersten sechs Monaten des Jahres 1983 600.721,75 Überstunden vergütet. Eine Aufgliederung dieser Überstunden ergibt folgendes Bild:

	1982	1983/I-VI
Zentralleitung	59.018,25	27.273,01
Heer/Heeresverwaltung	1.396.549,25	573.113,24
Heeresgeschichtliches Museum	631,80	335,50

Hiebei kann auf Grund dieser Unterlagen nur die der Bezahlung der Überstunden zu Grunde gelegte Anzahl der Überstunden bekannt gegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den anderen Mehrleistungen nicht möglich.

Zu 2:

Im Jahre 1982 machte der Gesamtbetrag für alle in der Budgetpost 5650 angeführten Überstunden und sonstigen Mehrleistungen S 471,766.914,30, in den ersten sechs Monaten des Jahres 1983 S 228,285.895,-- aus.

Zu 3:

Ein Vergleich der in den ersten sechs Monaten der Jahre 1982 und 1983 jeweils für die bei der Budgetpost 5650 angeführten Überstunden und sonstigen Mehrleistungen erforderlichen Beträge stellt sich wie folgt dar:

1982/I-VI	1983/I-VI
S 220,655.093,20	S 228,285.895,--

Es muß in diesem Zusammenhang jedoch auf die generelle Bezugserhöhung mit 1. Feber 1983 von durchschnittlich 4,42% verwiesen werden. Ferner ergaben sich Erhöhungen durch Vorrückungen und Beförderungen.

Zu 4:

Einsparungen im Sinne der Fragestellung konnten - insbesondere im Hinblick auf die im Herbst 1982 abgehaltene Raumverteidigungsübung - nicht erzielt werden.

Zu 5:

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden im Jahre 1982 monatlich durchschnittlich 6.520 Überstunden pauschaliert abgegolten.

- 3 -

Zu 6 und 7:

Derzeit ist keine Ausweitung des Stellenplanes anstelle von Überstunden- und Mehrleistungen geplant. Nach Ablauf und Auswertung der derzeit in einzelnen Ressorts - wie beispielsweise im Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr - laufenden Projekte, anstelle von Überstundenleistungen Planstellen zu systemisieren, werden in meinem Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt weitere Überlegungen anzustellen sein.

Zu 8:

Ich bin nicht dafür, Teilzeitarbeitsplätze auch für pragmatisierte Bedienstete zu schaffen.

Diese Meinung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vertreten.

Zu 9:

Eine Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bedienstete widerspricht dem Wesen des Berufsbeamtentums schon deshalb, weil die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Rechte von dem Gedanken ausgeht, daß der Beamte seinem Dienstgeber seine Arbeitskraft dauernd und zur Gänze zur Verfügung zu stellen hat. Dieser verstärkten Verpflichtung des Beamten steht als Gegenleistung des Dienstgebers unter anderem eine Besoldungsstruktur, die auf dem System der Beförderung aufbaut, sowie die Pensionsleistung durch den Dienstgeber gegenüber. Die Übertragung dieser Rechte ohne entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Dienstgeber, wie es bei teilzeitbeschäftigten Beamten der Fall wäre, ist nach meiner Ansicht rechtspolitisch verfehlt.

Ein weiterer Grund dafür, Teilzeitarbeitsplätze für pragmatisierte Bedienstete nicht zu schaffen, ist die Tatsache, daß Leitungsfunktionen wegen der erforderlichen Kontinuität und des damit verbundenen Überblickes kaum mit teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt werden können. Da es im Interesse eines zweckmäßigen und sparsamen Dienstbetriebes gelegen ist, eine durchgehende Arbeitsleistung zu verlangen, hätten teilzeitbeschäftigte Beamte gegenüber vollbeschäftigten Beamten nur wesentlich verringerte Aufstiegsmöglichkeiten.

- 4 -

Hiezu tritt, daß das vertragliche Dienstverhältnis die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorsieht, sodaß hier - ohne Strukturänderung der rechtlichen Ausgestaltung - ein arbeitsmarktpolitischer Spielraum möglich ist. Der Stellenplan 1983 sieht erstmals durch eine Novellierung des Punktes 3 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit vor, Planstellen für Beamte zugunsten Vertragsbediensteter der Kategorie B (Teilzeitbeschäftigte) zu binden. Durch diese Änderung von Bindungsbestimmungen werden die Ressorts in die Lage versetzt, dem vermehrten Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen.

Dies entspricht auch der parlamentarischen EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. Juli 1981 unter der Nummer F. 61-NR/XV. GP. Den Beratungen zu dieser EntschlieÙung lag die Abwägung der Argumente für und gegen die Einführung der Teilzeitbeschäftigung im Dienstrecht der Bundesbeamten zu Grunde. Die Alternativen zu dieser Maßnahme sind Gegenstand der EntschlieÙung und wurden vom Bundeskanzleramt im Wege eines Rundschreibens vom 2. September 1981, GZ 920 199/1-II/1/82, allen Ressorts zur Kenntnis gebracht.

28. November 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.